

Geschenkannahme Klassenleitung

Beitrag von „O. Meier“ vom 30. September 2019 10:14

Zitat von fossi74

Doch, der ist sogar ganz entscheidend. Sobald nämlich der Beschenkte keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die gegen den Vorteilsgewährenden wirkenden Verwaltungsakte mehr hat, ist er kein Bevorteilter mehr.

Äh, doch, den *Vorteil*, nämlich das Geschenk, bekommt er ja gewährt. Gem. §331 ist das strafbar, wenn man de Vorteil für seine Dienstausübung gewährt bekommt. IANAL, aber da steht nichts von einer Gegenleistung die zu erbringen ist. Dann wäre man wohl schon bei Bestechlichkeit. Ein Geschenk anzunehmen, weil man ein toller Lehrer, Seminerleiter oder Richter war, reicht schon.